



## Presseinformation

zur 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
am 24.11.2022

### TOP 4

#### Haushaltentwurf für das Jugendamt 2023

##### Sachverhalt:

##### Aufwendungen und Stellenbedarfe von Jugendamt & ASD

Wie aus dem beigefügten Haushaltsentwurf 2023 hervorgeht, werden die Aufwendungen des Landkreises für den Bereich der Jugendhilfe (einschließlich Personalkosten) nach Abgleich im Rahmen der Vorberatungen voraussichtlich ca. 22,5 Mio. € betragen. Das sind Mehraufwendungen in Höhe von ca. 2,7 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einer Steigerung von 13,7 %. Geringere Verschiebungen können sich ggf. noch bis zum Jahresende ergeben.

Hierzu ist anzumerken, dass die im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ausgewiesenen Gemeinkosten in Höhe von ca. 2 Mio. € (u.a. für Fuhrpark, Gebäudekosten, Ausbildungskosten, zentrale Dienste wie EDV-Stelle, Kämmerei etc.), die aufgrund der Größe von ASD und Jugendamt im Vergleich zu anderen Sachgebieten eher hoch ausfallen, bereits im Haushalt 2023 berücksichtigt sind.

Auch die im Rahmen des Stellenplans für 2023 angemeldeten zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 276.193 € sind im Haushaltsentwurf für 2023 bereits vorgesehen, auch wenn sie erst Anfang 2023 beraten und beschlossen werden. Der für 2023 vorgesehene Stellenmehrbedarf von 4,645 Stellen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Ein Stellenanteil von 0,625 wird für das erhöhte Fallaufkommen in der Amtsvormundschaft und die beginnende Umsetzung der Vormundschaftsreform mit zahlreichen weiteren Aufgaben benötigt (z.B. die Einsetzung eines vorläufigen Vormunds bzw. Pflegers nach § 1776 BGB bei ehrenamtlichen Vormündern, aufwendigere Vermögenssorge). Weiterhin wird aufgrund der Fallzahlensteigerungen der letzten Jahre sowohl im Bereich der erzieherischen Hilfen als auch in den Eingliederungshilfen eine weitere Vollzeitstelle im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe benötigt. Für die sehr aufwendige Einführung der neuen Jugendhilfesoftware und der damit in Verbindung stehenden Datenmigration (Zeitaufwand ca. 3300 Stunden) wird eine weitere Verwaltungsfachkraft benötigt. Diese soll unbefristet angestellt werden und nach Einführung der Jugendhilfesoftware in der regulären Sachbearbeitung unterstützen. Im Umkehrschluss kann – ausgehend von einer gleichbleibenden Fallzahl – eine bislang bestehende Planstelle mit Renteneintritt einer Kollegin in den nächsten Jahren entfallen. Für den ASD und das Sachgebiet Gesundheitsförderung wird außerdem eine zusätzliche Verwaltungsfachkraft im Umfang einer halben Stelle benötigt und zusätzlich ein Stellenanteil von 0,25 für Bereich der Adoptionen aufgrund der zunehmenden Aufgaben.

Außerdem besteht Bedarf für die Einrichtung einer Familienbildungs Koordinationsstelle. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe nach §16 SGB VIII, die gemäß der „Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“, derzeit gültig von 2021-2024 (von einer Verlängerung geht die Jugendamtsverwaltung aus), förderfähig ist. Hierfür muss ein/e Sozialpädagoge/in oder vergleichbare Qualifikation angestellt werden. Die Jugendamtsverwaltung hält einen Stellenumfang von 30 Wochenstunden (0,77 Stellenanteil) für angemessen. Die Stelle soll dem Arbeitsbereich 244 „Besondere Angelegenheiten“ zugeordnet werden. Hinsichtlich der Höhe der Förderung muss der Landkreis Fürth mindestens 50% der Personal- und Sachkosten kofinanzieren. Typischerweise sind das insbesondere die Personalkosten der Koordinationsstelle. Die Finanzierung von konkreten Einzelmaßnahmen und Kursen der Eltern- und Familienbildung aus der Zuwendung ist nicht möglich. Die Jugendamtsverwaltung geht gemäß der Förderrichtlinie davon aus, dass in den ersten beiden Förderjahren pro geborenen Kind eine jährliche Zuwendung von bis zu 40 € erfolgt, also ca. 44.000 €. Danach ist eine Förderung von bis zu 30 € pro geborenen Kind vorgesehen, also ca. 33.000 €.

Weiterhin hat gemäß § 10b SGB VIII (SGB VIII – Reform) jeder örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab spätestens 01.01.2024 einen Verfahrenslotsen einzusetzen. In Anlehnung an das Vorgehen vieler anderer mittelfränkischer Jugendämter ist die Besetzung bereits im Sommer 2023 vorgesehen. Die Aufgaben des Verfahrenslotsen bestehen zum einen darin, junge Menschen sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen zu unterstützen und zu begleiten, die im Zusammenhang mit einer (drohenden) Behinderung stehen. Zum anderen soll der Verfahrenslotse „den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit“ unterstützen. Somit würde er die strukturell-organisatorische Aufgaben zur amtsinternen Gestaltung übernehmen. Der Einsatz von Verfahrenslotsen ist der zweite von drei Schritten auf dem Weg hin zur „Großen bzw. inklusiven Lösung“, also der alleinigen Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, insbesondere derjenigen mit einer (drohenden) Behinderung. Voraussichtlich ab dem Jahr 2028 soll die „Große Lösung“ endgültig umgesetzt sein. Somit ist die Regelung zum Verfahrenslotsen zunächst bis zum 01.01.2028 befristet. Aktuell prüft aber die Bundesregierung, ob der Verfahrenslotse darüber hinaus fortgeführt werden soll.

Zu guter Letzt soll die Fachstelle Partizipation im Umfang von 15 Wochenstunden entfristet werden, da am 18.06.2023 die zweite Befristung endet. Eine Verstetigung des Angebots wurde durch den Kreisjugendring beantragt und seitens der Jugendamtsverwaltung sowie den Bürgermeister\*innen (Rücksprache erfolgte am 16.11.2023 in der Bürgermeister-Dienstbesprechung) befürwortet weil:

- zwar nicht alle, aber viele Partizipationsformate der letzten Jahre gut genutzt und sich etabliert haben, z.B. Jungbürgerversammlung, U18-Wahl, Schulungen im Rahmen der Jugendleitercard (Juleica).
- die Fachstelle Partizipation des Landkreises inzwischen bayernweit als Best-Practice-Angebot angepriesen wird.
- der Bayerische Jugendring (BJR) für die Kreisjugendringe die Besetzung der Geschäftsführung im Umfang von mind. 1 Vollzeitstelle empfiehlt. Nur mit den 15 Wochenstunden der Fachstelle kommt der Landkreis Fürth dieser Empfehlung nach.

#### Erträge & Eigenanteil des Landkreises Fürth

Im Jahr 2023 werden Erträge in Höhe von ca. 5,96 Mio. € erwartet. Das sind knapp 526.000 € mehr als im Vorjahr und entspricht einer Erhöhung um 9,67 %.

Ausgehend von den o.g. Haushaltsansätzen für 2023 wird der Eigenanteil des Landkreises im Jahr 2023 voraussichtlich ca. 16,57 Mio. € betragen. Gegenüber dem Eigenanteil des Vorjahres sind das 2,18 Mio. € mehr, was einer Steigerung von 15,19 % entspricht.

Die Erhöhung des Eigenanteils für 2023 ist insbesondere auf die in zahlreichen Bereichen der

Jugendhilfe festgestellten steigenden Fallzahlen zurückzuführen, die sich folgendermaßen begründen lassen:

Im Rahmen der Fallbesprechungen wird immer wieder deutlich, dass das Konfliktpotenzial sowohl in den Familien als auch im Hinblick auf Trennung und Scheidung weiterhin zunimmt und dass Elternteile sich immer häufiger mit der Kindererziehung überfordert fühlen, ihren Nachwuchs nicht ausreichend bzw. angemessen versorgen oder betreuen, finanzielle Schwierigkeiten haben sowie vermehrt psychische Erkrankungen oder eine Suchtproblematik aufweisen. Darüber hinaus werden bei den Kindern/Jugendlichen zunehmend sowohl psychische Auffälligkeiten bzw. eine seelische Behinderung als auch Störungen im Sozialverhalten festgestellt. Oftmals treffen in den Familien sogar verschiedene der genannten Problematiken aufeinander.

Hinzu kommen die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die in vielen Familien mit Kita- und Schulschließungen, Homeschooling, Homeoffice, Kontaktbeschränkungen, Bewegungsmangel, Kurzarbeit u.a. zu zusätzlichen Belastungen geführt hat. Laut der dritten Befragungsrunde der Copsy-Studie (Corona & Psyche) des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (2022) „ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die sich durch die Corona-Pandemie psychisch belastet fühlen, weiterhin hoch. Zwar haben sich das psychische Wohlbefinden und die Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen leicht verbessert, jedoch leiden noch immer mehr Kinder und Jugendliche unter psychischen Auffälligkeiten als vor der Pandemie.“<sup>1</sup>

Folgende Produktkonten einzelner Jugendhilfeleistungen sind im kommenden Jahr von besonderer Relevanz:

Die Zahl der bewilligten Anträge auf Übernahme der Kita-Gebühren für Krippen- und Kindergartenkinder (3.6.1.1.1.0.00) sowie auf Übernahme der Hortgebühren (3.6.1.1.4.0.00) ist nach dem Rückgang in 2020 wieder gestiegen. Außerdem haben einige Träger ihre Beiträge erhöht. Dementsprechend wird hier eine Ansatzserhöhung von 40.000 € für die Krippen- und Kindergartenkinder und in Höhe von 15.000 € für die Hortkinder vorgesehen.

Im Bereich der Tagespflege (3.6.1.2.0.0.00) ist ein konstant hohes Fallaufkommen zu verzeichnen. Zum Stichtag 30.06.2022 wurden zuletzt 178 Kinder betreut. Mit Ausnahme des Jahres 2021, wo am 30.06. 196 Kinder und des Jahres 2020, wo am 30.06. ebenfalls 178 Kinder betreut wurden, ist das der höchste Wert seit vielen Jahren. Aufgrund knapper Kita-Plätze sowie bedingt durch den deutlichen Zuzug in neue Wohngebiete werden die Tagespflegeplätze oft nachgefragt. Außerdem findet aufgrund der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags zum 01.01.2023 eine deutliche Erhöhung des Tagespflegeentgelts statt. Diese verursacht ca. 180.000 € Mehrkosten (nähere Ausführungen hierzu in der Mitteilungsvorlage zur Kindertagespflege). Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist eine Ansatzserhöhung um 190.000 € erforderlich. Gleichzeitig wird aber auch eine Erhöhung der Erträge erwartet, weil der Basiswert, welcher der Berechnung von kommunalen sowie Landes- und Bundesfördergeldern zugrunde liegt, erhöht wird. Die Jugendamtsverwaltung geht hier von einer Erhöhung von 190.000 € aus. Die Eigenleistung des Landkreises Fürth nach Abzug von Fördermitteln und Elternbeiträgen beträgt im Jahr 2023 voraussichtlich 335.000 €.

In den Mutter-Kind-Einrichtungen (3.6.3.2.3.0.00) wurde zum Stichtag 01.07.2022 eine Mutter mit Kind betreut. Nachdem sich die Fallzahlen für diese Hilfe in den letzten Jahren auf geringem Niveau einpendeln (zwischen 1-3 Fälle), ist aus Sicht der Jugendamtsverwaltung keine Ansatzserhöhung erforderlich.

Im Bereich der zwei folgenden ambulanten Jugendhilfeleistungen werden die o.g. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kinder/Jugendlichen und ihre Familien besonders deutlich:

Die Anzahl der Erziehungsbeistandschaften (3.6.3.3.4.0.00) bewegt sich weiterhin auf hohem

---

<sup>1</sup> Quelle: [Psychische Belastung von Jugendlichen und Kindern weiterhin hoch – aber leicht rückläufig | Jugendhilfeportal](#)

Niveau: (01.07.2019 = 66 Fälle, 01.07.2020 = 79 Fälle, 01.07.2021 = 87 Fälle, 01.07.2022 = 88 Fälle). Auch die Kosten für die Fachleistungsstunden haben sich erhöht (siehe Beschlussvorlage vom 26.10.2022) und bei fehlenden freien Kapazitäten der Honorarkräfte müssen vermehrt freie Träger mit höheren Stundensätzen eingesetzt werden. Somit ist eine Ansatzserhöhung um ca. 100.000 € notwendig.

Auch im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe (3.6.3.3.5.0.00) ist ein anhaltend hohes Fallaufkommen zu verzeichnen: 01.07.2019 = 77 Familien, 01.07.2020 = 83 Familien, 01.07.2021 = 94 Familien, 01.07.2022 = 92 Familien. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Fachleistungsstunden gestiegen sind und bei fehlenden freien Kapazitäten der Honorarkräfte verstärkt freie Träger eingesetzt werden müssen. Da dieser Ansatz in der Vergangenheit jedoch schon höher beplant wurde als der vorhergehende Ansatz der Erziehungsbeistandschaften, ist für das Jahr 2023 keine Anpassung vorgesehen.

Im Bereich der Vollzeitpflege (3.6.3.3.7.0.00) ist die Zahl der Pflegekinder weiterhin auf hohem Niveau: 01.07.2018 = 98 Pflegekinder, 01.07.2019 = 104 Pflegekinder, 01.07.2020 = 105 Pflegekinder, 01.07.2021 = 111 Pflegekinder, 01.07.2022 = 107 Pflegekinder. Des Weiteren werden hier auch die Kosten für Kinder verbucht, die in Krisensituationen für einen begrenzten Zeitraum in Bereitschaftspflege untergebracht werden, um einen kostenintensiven Aufenthalt im Kinder- und Jugendnotdienst in Nürnberg (derzeitiger Tagessatz = 388 €) zu vermeiden. Im Rahmen der Bereitschaftspflege erhält eine Bereitschaftspflegefamilie statt der Pflegepauschale aktuell einen Tagessatz von 93 € (für die ersten 10 Tage) bzw. von 61 € (für den 11. – 60. Tag). Die Zahl der Kinder in Bereitschaftspflege bewegt sich in der Regel zwischen 3 bis 7 Kindern: zum Stichtag 01.07.2018 waren es 3 Kinder, am 01.07.2019 dann 4 Kinder, am 01.07.2020 waren es 6 Kinder, am 01.07.2021 dann 7 Kinder und am 01.07.2022 wieder 5 Kinder. Aufgrund der zunehmend instabilen Familienverhältnisse (siehe Ausführungen zu Beginn der Vorlage, u.a. Corona) und der zunehmenden Anzahl an Heimunterbringungen (siehe nächster Absatz) wird in 2023 ebenfalls mit einer weiteren Fallzahlensteigerung zu rechnen sein. Nachdem in diesem Jahr 12 weitere Pflegefamilien akquiriert werden konnten, stehen die Plätze dafür auch zur Verfügung. Dementsprechend wird für die Unterbringung in einer Pflegefamilie eine Ansatzserhöhung um 150.000 € vorgesehen.

Die Fallzahl im Bereich der Heimunterbringung gem. § 34 SGB VIII (3.6.3.3.8.0.00) ist zuletzt deutlich angestiegen: am 01.07.2018 sowie am 01.07.2019 waren es jeweils 24 Heimkinder, am 01.07.2020 wurden 21, am 01.07.2021 noch 16 und am 01.07.2022 wiederum 28 Kinder/Jugendliche in einer Wohngruppe gem. § 34 SGB VIII betreut, auch wenn sich die Zahl Ende August 2022 wieder auf 21 Heimkinder reduziert hat. Aufgrund der massiven Auffälligkeiten fallen aktuell in mindestens 5 Fällen sehr hohe monatliche Heimkosten an. Lt. der Entgeltkommission Franken liegt der durchschnittliche Tagessatz für heilpädagogische Plätze entsprechend der Auswertung für 2021 bei 181,32 €, was einem Monatssatz von mittlerweile 5.440 € entspricht. Nachdem aufgrund der o.g. Umstände nicht von einer Reduzierung der Fallzahl in 2023 ausgegangen werden kann, ist für die Heimerziehung eine Ansatzserhöhung von 300.000 € notwendig. Aufgrund der gestiegenen Fallzahlen erhöhen sich andererseits aber auch die Kostenbeiträge und Aufwendungsersätze (z.B. Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe) sowie die Kostenerstattung von anderen Jugendämtern, so dass der Ertragsansatz ebenfalls erhöht werden kann, und zwar um 105.000 €.

Seit 2021 kommt im Landkreis Fürth außerdem die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (3.6.3.3.9.0.00) zum Einsatz. Diese Hilfe richtet sich an junge Menschen, die einen solchen Unterstützungsbedarf haben, dass diesem nicht mehr im Rahmen einer Heimaßnahme begegnet werden kann. Die monatlichen Kosten belaufen sich hier pro Fall auf ca. 10.000 €, so dass für 2023 ein Ansatz von 120.000 € vorgesehen ist. Dabei wird vorerst von einem Fall pro Jahr ausgegangen.

Im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige gab es zum Stichtag 01.07.2022 unterschiedliche Entwicklungen. Die Zahl der volljährigen Pflegekinder (3.6.3.4.1.1.00) ist erneut gestiegen (01.07.2020 = 5 Volljährige, 01.07.2021 = 8 Volljährige und am 01.07.2022 = 11 Volljährige).

Somit ist eine Ansatzerhöhung um 61.000 € erforderlich. Demgegenüber ist die Zahl der volljährigen Heimkinder (3.6.3.4.1.2.00) weiterhin rückläufig. Zum Stichtag 01.07.2018 bis 01.07.2020 waren es jeweils 10 Volljährige, am 01.07.2021 waren es 8 und am 01.07.2022 bereits 7 volljährige Heimkinder. Da jedoch vier minderjährige Heimkinder Ende 2022 bzw. in 2023 volljährig werden und ggf. einen weiteren stationären Jugendhilfebedarf haben, sollte der Ansatz in Höhe von 431.000 € beibehalten werden. Die Zahl der Volljährigen, die noch einen Erziehungsbeistand benötigen (3.6.3.4.1.3.00), ist ebenfalls rückläufig (jeweils 17 Volljährige am 01.07.2019 und 01.07.2020, 14 Volljährige am 01.07.2021 und 9 am 01.07.2022). Dennoch sollte auch hier der Ansatz von 80.000 € beibehalten werden, da die Unterstützung der jungen Volljährigen ein wichtiges Anliegen der SGB VIII-Reform vom Juni 2021 ist und abgewartet werden sollte, wie sich die Fallzahlen hier entwickeln. Die Fallzahlen bei den jungen Volljährigen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung, die noch ambulant betreut werden (3.6.3.4.1.4.00 + 3.6.3.4.1.4.10), ist zum Stichtag 01.07. zurückgegangen (von 6 auf 3 Fälle). Im Bereich der Erziehungsbeistandschaft wird daher eine Ansatzverringerung um 5000 € vorgenommen und beim Schulbegleiter für diese Zielgruppe die Ansatzhöhe des Vorjahres beibehalten. Auch die Zahl der Volljährigen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung, die stationär untergebracht werden (3.6.3.4.1.5.00), hat sich geringfügig verkleinert: 01.07.2021 = 5 Volljährige, am 01.07.2022 waren es 4 Volljährige. Da hier jedoch eine sehr teure Unterbringung mit monatlich ca. 9.000 € finanziert werden muss, ist eine Ansatzverringerung nicht möglich – es bleibt bei 300.000 €.

Auch im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung schlägt sich der coronabedingte Anstieg der psychischen Belastungen und Auffälligkeiten nieder. Laut DAK-Studie 2019 zeigte bereits vor der Pandemie jedes vierte Schulkind psychische Auffälligkeiten.

Die Anzahl der ambulanten Eingliederungshilfefälle gem. § 35 a SGB VIII (3.6.3.4.3.1.00 & 3.6.3.4.3.1.10) steigt erwartungsgemäß weiterhin deutlich an: 01.07.2019 = 84 Fälle, davon 41 Schulbegleiter und 3 Integrationshelfer, 01.07.2020 = 91 Fälle, davon 52 Schulbegleiter und 7 Integrationshelfer, 01.07.2021 = 115 Fälle, davon 55 Schulbegleiter und 13 Integrationshelfer und am 01.07.2022 = 133 Fälle, davon 70 Schulbegleiter und 6 Integrationshelfer. Hier wirken sich insbesondere der Inklusionsgedanke sowie der Anstieg an psychischen Auffälligkeiten aus. In der Regel muss der Schulbegleiter das Kind für die Dauer des gesamten Schulunterrichts einschl. Pausen begleiten, sodass die Betreuungsstunden dementsprechend hoch und die Maßnahmen sehr kostenintensiv sind (bis zu ca. 37.000 € pro Jahr und Kind). Aufgrund der weiterhin zu erwartenden Steigerung der Fallzahlen im Rahmen der Schulbegleitung (3.6.3.4.3.1.10) wird eine weitere Ansatzerhöhung um 400.000 € für notwendig erachtet. Bezüglich der Fälle mit einem sonstigen ambulanten Eingliederungsbedarf (3.6.3.4.3.1.00), z.B. Teilleistungsstörungen, Therapien u.a. wird von einem eher konstant bleibenden bis lediglich leicht steigenden Niveau ausgegangen, so dass der Ansatz um 10.000 € gesenkt werden kann. Bezüglich der Integrationshelfer am Nachmittag (3.6.3.4.3.1.20) wird langfristig ebenfalls mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen sein. Dieser ging zuletzt aber nicht stetig nach oben, so dass hier vorerst von einem gleichbleibenden Ansatz in Höhe von 100.000 € ausgegangen wird.

Im Bereich der teilstationären Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII (3.6.3.4.3.2.00) ist ein Einpendeln zwischen 8-10 Fällen pro Jahr feststellbar: 01.07.2018 = 8 Fälle, 01.07.2019 = 10 Fälle, 01.07.2020 = 9 Fälle, 01.07.2021 = 8 Fälle, 01.07.2022 = 9 Fälle. Aufgrund von Kostensteigerungen sowie den Kostenerstattungen an andere Jugendämter ist hier dennoch eine Ansatzsteigerung um ca. 60.000 € nötig.

Anders verhält es sich im Bereich der vollstationären Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII (3.6.3.4.3.3.00). Hier ist die Zahl der betreuten Kinder/Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung deutlich gestiegen. Am 01.07.2017 waren es 9 Fälle, am 01.07.2018/2019 nur 4 bzw. 5 Fälle, am 01.07.2020 bereits 12 Fälle, am 01.07.2021 schon 15 Fälle und am 01.07.2022 bereits 19 Fälle. Davon sind 8 Unterbringungen sehr kostenintensiv (4x monatlich zwischen 10.000 € – 12.000 € und 4x monatlich zwischen mtl. 7.800 € und 9.200 €). Dementsprechend ist eine Ansatzerhöhung um 545.000 € unumgänglich. Lt. der

Entgeltkommission Franken liegt der durchschnittliche Tagessatz für therapeutische Plätze entsprechend der Auswertung für 2021 bei 287,72 € was einem Monatssatz von mittlerweile 8.632 € entspricht. Aufgrund der gestiegenen Fallzahlen wird demgegenüber auch ein Anstieg der Kostenbeiträge der Eltern bzw. der Aufwendungsersätze wie Ausbildungsförderung und Berufsausbildungshilfe erwartet, sodass die Erträge um 50.000 € erhöht werden können.

Im Rahmen der Inobhutnahme (sowohl in Bereitschaftspflegefamilien als auch im Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt Nürnberg - 3.6.3.4.2.1.00 & 3.6.3.4.2.2.00) kommt es aufgrund von festgestellten Kindeswohlgefährdungen immer häufiger zu kurzfristigen oder in Einzelfällen auch mehrmonatigen Unterbringungen. Die Zahl der im Jahr 2021 festgestellten Kindeswohlgefährdungen ist nicht nur bundesweit, sondern auch im Landkreis Fürth gestiegen. Vor allem der Aufenthalt im Kinder- und Jugendnotdienst mit einem Tagessatz von aktuell 388 € ist schon bei wenigen Tagen sehr kostenintensiv. Zudem muss berücksichtigt werden, dass es sehr schwierig ist, für sog. Systemsprenger eine passende Anschlusseinrichtung zu finden. Somit ist eine Erhöhung der Ansätze um ca. 30.000 € für Pflegefamilien und um 84.000 € für Inobhutnahme-Einrichtungen erforderlich. Im zuletzt genannten Ansatz sind außerdem potentielle Kosten für die Anschubfinanzierung eines freien Trägers enthalten, die dem Landkreis Fürth ggf. entstehen könnten, wenn eine weitere Inobhutnahme-Einrichtung „im Schulterschluss“ mit den anderen mittelfränkischen Jugendämtern geschaffen wird (siehe Mitteilungsvorlage zur UMA-Situation).

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) (3.6.3.6.3.1.00), die im ANKER-Zentrum in Zirndorf ankommen und dann sofort vom Kreisjugendamt Fürth in Obhut zu nehmen sind, ist im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen. Im Jahr 2020 waren es 21 Inobhutnahmen, im Jahr 2021 waren es 44 und im Zeitraum 01.01. – 10.10.2022 bereits 55 Unterbringungen. Die Anzahl der Betreuungen zum Stichtag 01.07. nimmt ebenfalls leicht zu: 01.07.2020 = 48 UMA, 01.07.2021 = 47 junge Flüchtlinge und 01.07.2022 = 47, wobei sich die Fallzahl zuletzt bis zum 10.10.2022 auf 54 UMA in stationären Hilfen (ohne Vollzeitpflege) erhöht hat. Aufgrund der aktuellen Ausgaben und der Fallzahlensteigerung ist eine Ansatzserhöhung um 280.000 € nötig. Da die Aufwendungen für die jungen Flüchtlinge grundsätzlich vom überörtlichen Träger bzw. vom Freistaat Bayern erstattet werden, wird bei den Erträgen für 2022 somit ebenfalls eine Ansatzserhöhung um 280.000 € vorgesehen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich neben den gestiegenen Personalkosten insbesondere die hohen Kostensteigerungen im Rahmen der Kindertagespflege mit 190.000 €, der Erziehungsbeistandschaft mit ca. 100.000 €, der Vollzeitpflege mit 150.000 €, die Heimunterbringung mit 300.000 €, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung mit 120.000 €, den Schulbegleitungen mit 400.000 € sowie der stationären Eingliederungshilfe mit 545.000 € auf die Erhöhung des Eigenanteils des Landkreises für das Jahr 2023 auswirken.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem vorliegenden Haushaltsentwurf zu und empfiehlt dem Kreistag die Übernahme in den Gesamthaushalt 2023.